

Antrag

der Abg. Dr. Bernd Murschel u. a. GRÜNE

**MLR
IM** **Datenschutz in der Tierzucht**

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

zu berichten,

1. welche rechtlichen Bestimmungen es gibt, die den Umgang mit Gewebeproben sowie anderer tierischen Proben und der daraus möglichen Gewinnung züchterischer Daten von Nutztieren betreffen;
2. wie die Fragen des Datenschutzes, des Zugangs und der Verwertung solcher Daten geregelt sind;
3. ob sie im Zusammenhang mit der Erhebung züchterischer Daten bei Nutztieren die Einführung spezifischer rechtlicher Bestimmungen zur Wahrung des Datenschutzes für nötig hält oder ob nach ihrer Ansicht die bestehenden Bestimmungen (welche sind dies) ausreichen;
4. wie der Umgang und Sanktionsmechanismen bei unrechtmäßiger Verwendung (weitere Untersuchungen, Weitergabe von Daten...) der Gewebeproben geregelt sind;
5. ob die Gewebeprobe Eigentum des jeweiligen Tierbesitzers bleibt und wenn nein, auf welcher rechtlichen Basis der Eigentümerwechsel dieses Teils des Nutztieres erfolgt;
6. ob im Falle einer Probenahme eine ausdrückliche Einwilligung des Tierhalters erforderlich ist, um die Proben einer genomischen Analyse zur Gewinnung züchterischer Daten zu unterziehen;
7. welche Institutionen ihr bekannt sind, die derzeit Proben (Milch, Blut, Serum, Gewebe...) von landwirtschaftlichen Nutztieren aus Baden-Württemberg erstens gewinnen, zweitens sammeln oder drittens auswerten dürfen;
8. welche der unter Ziffer 7 fallenden Institutionen auch züchterische Daten erheben oder Bestandteil von Einrichtungen sind, die züchterische Daten erheben;

9. wie sie die wachsende Bedeutung von genomischen Daten für die Tierzucht auf der einen Seite und der zunehmenden Gefahr einer Patentierung genomischer Daten auch vor dem Hintergrund der derzeitigen Diskussion im Bundesrat zur EU-Biopatentrichtlinie 98/44/EG einschätzt.
- II. den Missbrauch von züchterischem Material als Straftat zu definieren.

15.12.2010

Dr. Murschel, Neuenhaus, Pix, Rastätter, Schlachter, Dr. Splett GRÜNE

Begründung:

Ab 1. Januar 2011 wird die BVDV-Verordnung (Bovine Virusdiarrhoe-Viren) in Deutschland gültig sein. Dieser zufolge sind von allen Rinderhaltern verpflichtend Untersuchungen ihrer Tiere mittels Gewebeproben aus den Ohren durchzuführen. Dies wird dazu führen, dass bei den Einrichtungen, die diese Untersuchungen durchführen, flächendeckendes Datenmaterial für Rinder in Deutschland vorliegt, das auch züchterisch von größtem Interesse ist.

Bei der Züchtung von Nutztieren stellt dieses Wissen einen hohen Wert dar, so dass Rinderhalter besorgt darüber sind, ob und wie sichergestellt werden kann, dass mit den eingesandten Gewebeproben kein Missbrauch betrieben werden kann.

Besondere Bedeutung besitzt diese Entwicklung vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die Anzahl der Patentanträge und Zulassungen auf Lebewesen trotz Einsprüchen und Widerstand dagegen steigt – 2010 wurde vom Europäischen Patentamt EPA sogar ein „Kuhpatent“ erteilt. Die Landwirte geben viele Daten teils freiwillig, teils angeordnet für Qualitäts- und Gesundheitsuntersuchungen an Dritte weiter. Milch, Gewebe und Blut der Tiere gehen an verschiedenste staatliche und private Einrichtungen. Daraus lassen sich die Genome der Tiere entschlüsseln und züchterische Daten von Nutztieren gewinnen.

Für Umsetzung und Anwendung der einzelnen Bestimmungen der BVDV-Verordnung sind die einzelnen Bundesländer zuständig. Daher ist für die Landwirte in Baden-Württemberg eine Klarstellung speziell durch die baden-württembergische Landesregierung hilfreich und erforderlich. Andere Bundesländer wie z. B. Rheinland-Pfalz sehen bei den einzelnen Regelungsbereichen der Biopatentrichtlinie grundsätzlich den Bedarf von Präzisierungen, die größere Rechtssicherheit bieten können, auch weil die technologischen Entwicklungen rasante Fortschritte machen und die Biopatentrichtlinie diesen nicht mehr in allen Fragen gerecht wird. In Bayern haben das staatliche Untersuchungsamt und das Labor der Zuchtverbände, das Genomuntersuchungen durchführt, die gleiche Adresse. Dies ist eine zumindest ungute Koppelung, die in Baden-Württemberg hoffentlich nicht in ähnlicher Weise existiert. Ausgehend von dieser Situation hat die bayerische Landesregierung auf Druck der betroffenen Landwirte eine Wahlfreiheit bezüglich der untersuchenden Labore gewährt.